

**Satzung der Stadt Beckum vom    Dezember 2005 über die  
12. Änderung der Satzung der Stadt Beckum  
über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes  
für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am ....12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**Festsetzung des umlagefähigen Unterhaltungsaufwandes**

Der im § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Wasser- und Bodenverbände (§ 1) wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des einzelnen Verbandes sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Hektar.

Der jährliche Gebührensatz beträgt:

für den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum	12,00 €/ha
für den Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh	8,70 €/ha
für den Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 - Quabbe	11,00 €/ha

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.